

Allgemeine Vorschrift des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über einen einheitlichen Verbundtarif im Schienenpersonennahverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Präambel

Am 3. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend VO 1370/2007 genannt) in Kraft. Nach der VO 1370/2007 können die zuständigen Behörden den Betreibern von ÖV-Leistungen im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gewähren.

Die Stadt Pforzheim und der Enzkreis haben in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet als zuständige Behörden im Sinne der VO 1370/2007 (Gruppe von Behörden), die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE-Verbundtarif) und zum Ausgleich der dadurch entstehenden Lasten erlassen. Der Beschluss über die Anwendung der allgemeinen Vorschrift erfolgte in den zuständigen Gremien. Die nachfolgenden Regelungen der Gruppe von Behörden treten neben die Zuständigkeit und etwaige Ausgleichsleistungen des Aufgabenträgers für den Schienenpersonennahverkehr. Die Inhalte wurden mit den im Verbundgebiet des VPE tätigen Betreibern entwickelt.

Zweck dieser allgemeinen Vorschrift ist es, die den im öffentlichen Nahverkehr tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend EVU oder Betreiber genannt) resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen, welche den jeweiligen EVU aus der Anwendung des einheitlichen VPE-Verbundtarifes als gemeinwirtschaftliche Leistung im Gebiet des VPE unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Zur administrativen Durchführung der allgemeinen Vorschrift bedient sich die Gruppe von Behörden der Verbundgesellschaft Pforzheim Enzkreis (nachfolgend VPE genannt).

Benachbarte Landkreise können der allgemeinen Vorschrift nach einvernehmlicher Abstimmung mit den betroffenen Betreibern und der Gruppe von Behörden auf ihr Aufgabengebiet oder Teile ihres Aufgabengebietes erweitern.

§ 1 Festsetzung des Verbundtarifs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Der Verbundtarif für den VPE (VPE-Verbundtarif) in seiner jeweiligen Fassung wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung zur Anwendung des Verbundtarifs als Höchsttarif für die Erbringung öffentlicher Schienenpersonennahverkehrsleistungen i.S.d. § 2 Abs. 5 AEG. Für die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird ein Ausgleich gewährt.

Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden im Einzelnen wie folgt definiert:

- Innerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (nachfolgend VPE) dürfen Schienenpersonennahverkehrsleistungen gemäß § 2 Abs. 5 AEG nur zum VPE-Verbundtarif, als Höchsttarif gem. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007, in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung durchgeführt werden.
 - Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese Übergangstarife Bestandteil des VPE-Verbundtarifs (Gemeinsame Beförderungsbestimmungen) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.
 - Für die EVU bestehen zwei Möglichkeiten, um am VPE teilzunehmen. Entweder unmittelbar als Gesellschafter des VPE (Gesellschaftsvertrag Anlage 1) oder mittelbar durch Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft (Musterkooperationsvertrag Anlage 2).
 - In beiden Fällen müssen die EVU dem Einnahmenaufteilungsvertrag (Anlage 3) des VPE beitreten. Änderungen der Grundsätze der Einnahmenaufteilung erfolgen im Einvernehmen mit der Gruppe von Behörden, insbesondere wenn die geänderten Grundsätze finanzielle Auswirkungen auf die Gruppe von Behörden haben.
 - Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich für alle Betreiber einheitlich nach dieser allgemeinen Vorschrift.
 - Die allgemeine Vorschrift ist geografisch auf das Gebiet des VPE begrenzt (Anlage 4).
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsmitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift ist die Beachtung der Fahrplankilometer gemäß dem Fahrplanangebots 2012/2013 (entsprechend dem Grundangebot nach Anlage 7) für den SPNV im Geltungsbereich des VPE-Tarifs im jeweiligen Ausgleichsjahr. Werden diese Anforderungen von einem EVU signifikant unterschritten, erfolgt eine Neuberechnung nach Anlage 7. Als signifikant gelten hier Änderungen des Fahrplanangebots von mehr/weniger als 10% der Fahrplanangebot. Die für die Ausgleichsermittlung notwendigen verkehrlichen Quantitäten sind Messgrößen der Ausgleichsmittlung. Weder erfolgt über die allgemeine Vorschrift eine Festlegung von verkehrlichen oder qualitativen oder quantitativen Standards noch ein Ausgleich hierfür.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifs

- (1) Die EVU im Verbundgebiet sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, den VPE-Tarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste anzuwenden. Eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des VPE-Tarifgebietes sind nicht gestattet. Ausnahmen regelt Absatz 4. Nur die, durch die Anwendung des VPE-Tarifs als Höchsttarif den EVU entstehenden Mindererlöse und Kosten sind nach dieser Vorschrift erstattungsfähig (tarifbedingte Lasten gemäß Absatz 2).
- (2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der Mindererlöse und Kosten, die den EVU entstehen, weil die im Gebiet des VPE zuständige Gruppe von Behörden eine für alle Betreiber im Gebiet des VPE (Verbundunternehmen und Kooperationsunternehmen) verbindliche Regelung getroffen hat, wonach der Verbundtarif als Höchsttarif zur Anwendung kommt.

Dies sind abschließend:

- a) Durchtarifierungsverluste, die entstehen, weil ein Fahrgast, der für seine Fahrtstrecke vor der Verbundgründung mehrere Betreiber genutzt hatte und deshalb mehrere Fahrausweise kaufen musste, nur noch einen Fahrausweis im VPE-Verbundtarifraum benötigt, der im Preis günstiger ist, als die Summe der bisherigen Fahrausweise.
 - b) Harmonisierungsverluste, die aus der Differenz zwischen Neupreisen und Altpreisen für die jeweilige konkrete Fahrt innerhalb eines Betreibers entstehen. Diese Differenz entsteht, da im Rahmen der VPE-Verbundtarife vor der Verbundgründung bestehende individuelle Fahrpreise einzelner Betreiber zu einem Verbundfahrpreis angeglichen wurden und dabei insbesondere eine Rabattierung des Fahrpreises erfolgt.
 - c) Verluste aus Anschlussfinanzierung, die entstehen, wenn ein Fahrgast bei ein- und ausbrechenden Verkehren aus dem VPE-Verbundgebiet innerhalb eines Teilweges an einem Punkt vor dem tatsächlichen Überstieg eine getrennte Tarifierung zwischen Haustarif und Verbundtarif vornimmt.
 - d) Anteilige Kosten der Verbundgeschäftsstelle, die durch die Anwendung des VPE-Verbundtarifs und den sich daraus ergebenden Koordinierungs-, Berechnungs- und Verteilungsaufgaben entstehen.
- (3) Der Verbundtarif ist ein Flächenzonentarif auf der Grundlage von Tarifzonen. Ab einer festzulegenden Preisstufe oder ab einer festzulegenden Uhrzeit können Verbundfahrtscheine im gesamten Verbundgebiet gelten.
 - (4) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen. Dies gilt auch für die Haustarife oder einzelne Bestandteile der Haustarife der verbundraumüberschreitend fahrenden Betreiber, soweit dieses im VPE-Gemeinschaftstarif geregelt wird.
 - (5) Für einzelne Nutzergruppen können im Rahmen des VPE-Tarifs spezielle im Preis reduzierte Fahrausweise angeboten werden, insbesondere für:
 - a) Mitarbeiter von Betrieben mit Jobticket-Verträgen,
 - b) Kinder,
 - c) Schüler und Auszubildende,

- d) anlassbezogene Kombi-Tickets.
- (6) Das jeweils gültige Fahrausweissortiment kann dem Internetauftritt des VPE entnommen werden (www.vpe.de).
- (7) Der VPE-Tarif wird von der Gruppe von Behörden, bestehend aus dem Enzkreis und der Stadt Pforzheim, beschlossen.
- (8) Die Gruppe von Behörden im Sinne Absatz 7 und die EVU verständigen sich darauf, den Tarif jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierbei wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Die Interessen der EVU sollen sowohl bei der Frage der Häufigkeit von Tarifanpassungen, der Tarifgestaltung und der Tarifhöhe als auch der Tarifzonengestaltung berücksichtigt werden.
- (9) Die Gruppe von Behörden gewährleistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass – sofern keine Verständigung erfolgt ist –, jährlich einmalig eine Überprüfung und eine Anpassung des Tarifsortiments zum nächsten Fahrplanwechsel an die Kostenentwicklung vorgenommen wird. Der Wert der Anpassung ergibt sich soweit möglich aus dem Datenbestand des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Bei der Fortschreibung des Tarifsortiments finden die folgenden Kostenindices mit folgendem Anteil Berücksichtigung:

- a) Personalkosten: Anteil an den Gesamtkosten 50% ; Fortschreibung gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung jeweils gültigen Lohntarifvertrag für alle gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Baden-Württemberg,
- b) Treibstoffkosten: Anteil an den Gesamtkosten 20% ; Fortschreibung gemäß Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg Verkehr Dieselkraftstoff veröffentlicht in den Statistischen Monatsberichten Baden-Württemberg,
- c) Busse, Beschaffung Anteil an den Gesamtkosten 20% ;Fortschreibung gemäß der Fachserie 17 Reihe 2 Code 573 29 10 4 des Statistischen Bundesamtes, Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte Deutschland,
- d) Großhandelspreise: Anteil an den Gesamtkosten 5% , Fortschreibung gemäß der Fachserie 17 R6 1 Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Großhandelsverkaufspreise.
- e) Ein Anteil von 5% des jeweiligen Tarifs wird nicht fortgeschrieben

Der Betreiber ist verpflichtet nur solche Tarife zur Genehmigung zu stellen, die sich nach dieser Regelung ergeben. Beantragt der Betreiber einen hiervon abweichenden Tarif und wird dieser genehmigt, erlischt der Anspruch des Betreibers auf Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift mit Wirksamwerden des Tarifs auf den Linien, auf denen der neue Tarif zur Anwendung kommt.

§ 3 Einnahmenaufteilung

- (1) In Ausführung von Artikel 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 ist der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis als Nettoverbund organisiert. Das Nettoprinzip wird mit Wirkung zum 01.01.2014 eingeführt. Das Erlösrisko liegt bei den EVU.
- (2) Die jeweils zuständigen Behörden stellen sicher und die EVU verpflichten sich, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Betreiber am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird. Sollte der zuständige Aufgabenträger

Brutto-Verkehrsverträge vergeben, steht es den EVU frei, sich um einen solchen Auftrag zu bewerben.

- (3) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem VPE-Tarif, die Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG sowie die Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX stehen allein den EVU zu. Für die Anrechnung dieser Beträge gilt § 4 Abs. 7.
- (4) Die Einnahmeaufteilung erfolgt auf Grundlage des Einnahmeaufteilungsvertrages diskriminierungsfrei durch den VPE.

§ 4 Regelungen zur Ermittlung der Vorauszahlung

- (1) Die Gruppe von Behörden gewährt über den VPE den EVU auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich der tarifbedingten Lasten.
- (2) Die insgesamt im Verbund zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel setzen sich zusammen aus den von den Aufgabenträgern nach Maßgabe des Erfolgsplans des VPE zur Verfügung gestellten Mitteln nach Absatz 1, den vom Land Baden-Württemberg aus der Verbundfinanzierung erbrachten Mitteln sowie den gesetzlichen Ausgleichszahlungen (§ 6a AEG sowie die Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX). Der VPE wird Vorschläge für eine Tarif- oder Leistungsanpassung unterbreiten, falls diese Ausgleichsmittel nicht in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen. Soweit die Vorschläge nicht oder nur teilweise die erforderlichen Ausgleichsmittel wirtschaftlich ersetzen, werden die Betreiber aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ganz oder entsprechend teilweise aus dieser allgemeinen Vorschrift entlassen. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf der Grundlage der in Anlage 7 ausgeführten Berechnungsmethodik.
- (4) Auf der Grundlage der Vorausberechnung je EVU erfolgt eine Verteilung der Ausgleichsbeträge auf die EVU am Maßstab der erbrachten Fahrplankilometer im Gebiet des VPE. Der Wert der Vorauszahlung als maximaler Ausgleichsbetrag ist für die jeweilige Ausgleichsperiode festgelegt. Die Summe der Ausgleichsbeträge aller Linien ist auf den Betrag der Ausgleichsmittel gem. Abs. 2 begrenzt. Die Berechnung der Werte ergibt sich aus Anlage 7. Sofern sich die Mittelzuweisung durch das Land Baden-Württemberg und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften während einer Ausgleichsperiode ändern oder eine Neufestsetzung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt, kann eine Anpassung während einer Ausgleichsperiode erfolgen.
- (5) Kommt es während einer Ausgleichsperiode zu Leistungsänderungen von mehr als 3% bezogen auf die für die zu Grunde gelegten Fahrplankilometer, so verteilt sich die Summe des jährlich maximal zulässigen Ausgleichs anteilig auf die EVU neu. Der Anteil bestimmt sich nach den in Anlage 7 dargestellten Grundsätzen nach Fahrplankilometer.
- (6) Kommt es während einer Ausgleichsperiode zu Leistungsänderungen von jeweils weniger als 3% der zu Grunde gelegten Fahrplankilometer, so erfolgt keine Neufestsetzung des maximal zulässigen Ausgleichs.

- (7) Es ist sicherzustellen, dass nur die Effekte ermittelt werden, die auf die Anwendung des VPE-Tarifs zurückzuführen sind. Andere tarifliche Regelungen sind bei der Vergleichsberechnung heraus zu rechnen.
- (8) Die errechneten Ausgleichsbeträge der Vorauszahlung werden anteilig monatlich in zwölf gleichen Teilen an die Betreiber ausbezahlt.

§ 5 Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht überschreiten, der der Erfüllung der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entspricht. Der Ausgleichswert entspricht den Mindereinnahmen, die in Verbindung mit einer/mehreren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.

Der Nachweis erfolgt rückwirkend für die Wirtschaftsjahre einer Ausgleichsperiode auf der Grundlage der tatsächlichen Verbundkosten und Tarifeinnahmen im Verbund des Betreibers für die Erfüllung der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

- (2) Der VPE ermittelt den Ausgleichsbetrag für die Betreiber nach Anlage 7. Ein Wirtschaftsprüfer des VPE bestätigt die korrekte Ermittlung des Ausgleichsbetrages und die zugewiesenen Fahrgelder. Eine Kosten-Erlösbetrachtung wie im Anhang der VO 1370/2007 vorgesehen, erfolgt hier nicht, da der Ausgleich auf die Erlösdifferenz beschränkt ist. Die Beträge gleichen die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen aus, die sich aus der Erfüllung der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen ergeben. Der Besteller, das Land Baden-Württemberg, gleicht die Kosten der Leistungserstellung aus. Eine Überkompensationskontrolle wird deshalb nicht hinsichtlich des Bestellerentgelts durchgeführt. Eine Überkompensationskontrolle findet deshalb durch den Erlösvergleich der Tarifeinnahmen des Verbundtarifs gegenüber dem jeweiligen Haustarif statt. Die Ausgleichsbeträge sind gedeckelt und stellen damit einen Anreiz zum wirtschaftlichen Handel dar.
- (3) Die Betreiber verpflichten sich, im Falle einer Direktvergabe von Verkehrsleistungen, den von der Gruppe von Behörden erhaltenen Ausgleich in der Überkompensationsbetrachtung gegenüber dem Aufgabenträger zu berücksichtigen. Für die Dokumentation dieser Ausgleichswerte legt der VPE den Betreibern bis Ende Mai des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher die Ausgleichsmittel dokumentiert. Die Dokumentation wird auch dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt. Sofern die vom VPE gewährten Ausgleichsmittel zu einer Überkompensation führen – über die der Aufgabenträger die Gruppe von Behörden informiert – so ist die Gruppe von Behörden zur Rückforderung des Ausgleichswertes verpflichtet, sofern nicht eine Überkompensation durch eine Kürzung der Ausgleichsmittel auf Seiten des Aufgabenträgers vermieden wurde. Im Falle einer Überzahlung hat der Betreiber die Ausgleichsleistung einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen zurück zu erstatten.
- (4) Liegt eine Überkompensation vor, hat der Betreiber den Differenzbetrag an die Gruppe von Behörden innerhalb von vier Wochen, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gruppe von Behörden, zu erstatten.
- (5) Eine Unterkompensation wird dem Betreiber nicht ausgeglichen.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Endabrechnung durch den VPE erfolgt bis zum 31. August des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres.
- (2) Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des VPE bestätigt die Berechnung des Ausgleichs nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift und Anlage 7.

§ 7 Veröffentlichungen

Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift dem VPE übertragen. Der zu erstellende Bericht soll insbesondere gemäß Art 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr unterscheiden, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt des VPE (www.vpe.de) und wird vor Veröffentlichung den Betreibern zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Umsatzsteuer

Die zuständigen Behörden sehen es als Geschäftsgrundlage dieser allgemeinen Vorschrift an, dass die Zahlungen als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen dienen und für sie keine Umsatzsteuer anfällt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Pforzheim, den 19.12.2013

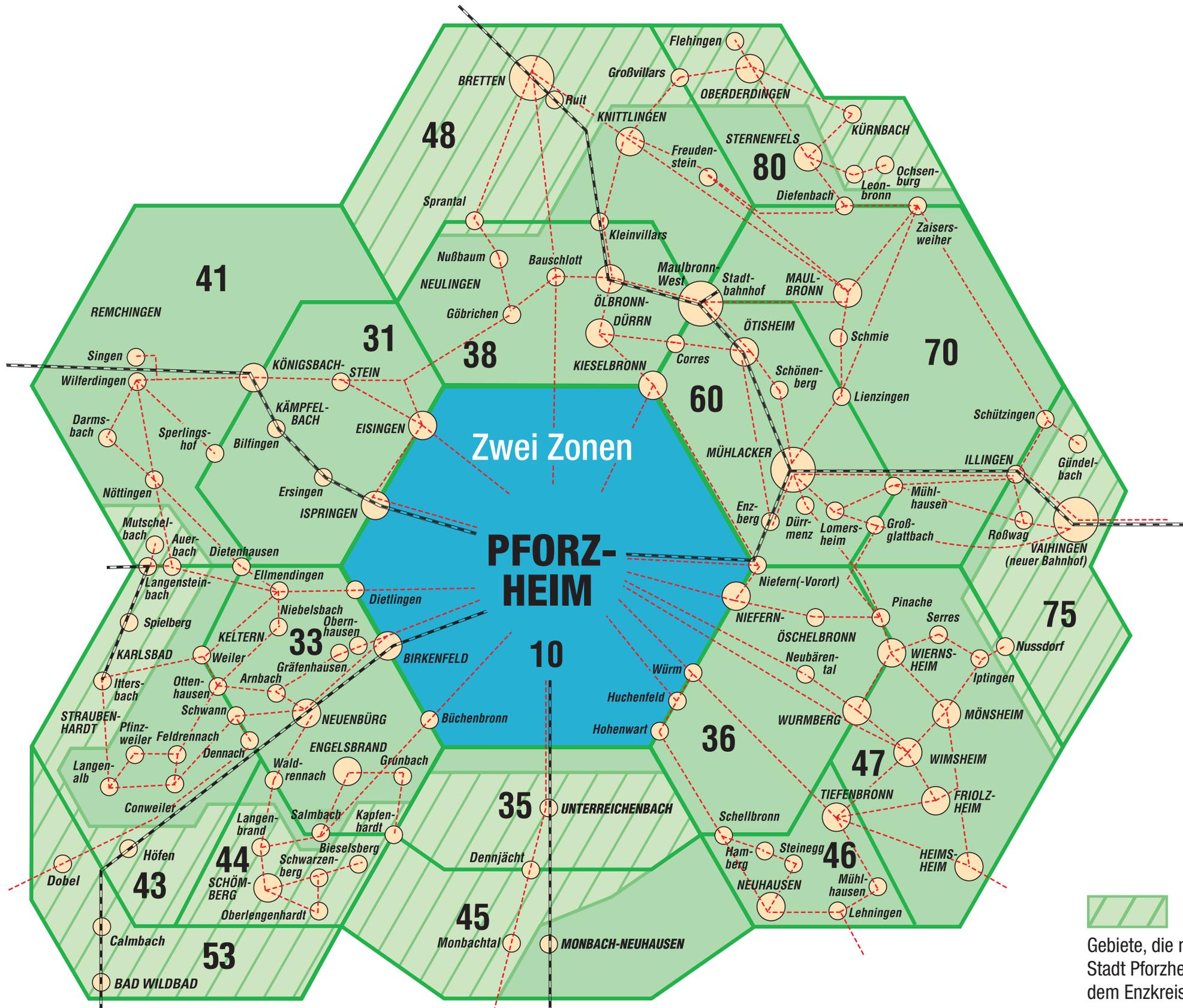
gez. Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter
Landratsamt Enzkreis

gez. Roger Heidt
Erster Bürgermeister
Stadt Pforzheim

Anlagen

- Nr. 1: Gesellschaftsvertrag** *nicht anbei*
Nr. 2: Musterkooperationsvertrag *nicht anbei*
Nr. 3: Einnahmeverteilungungsvertrag *nicht anbei*
Nr. 4: geographischer Geltungsbereich *anbei*
Nr. 5: ohne Belegung *nicht anbei*
Nr. 6: ohne Belegung *nicht anbei*
Nr. 7: Berechnungsverfahren *nicht anbei*

Auskünfte an interessierte Verkehrsunternehmen zu den nicht beigefügten Anlagen erteilt der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis, Luitgardstraße 14 – 18, 75177 Pforzheim, Herr Geschäftsführer Axel Hofsäß, Tel. 07231 / 41466-0.



Zwei Zonen

PFORZ-HEIM

 Gebiete, die nicht zur Stadt Pforzheim bzw. dem Enzkreis gehören.